Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/27 4Ob394/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1984

Norm

UWG §2 D4

Rechtssatz

Unzulässigkeit eines Preisvergleiches, wenn ein über den für gleichartige Waren und Leistungen ortsüblichen Preisen gelegenen "Handwerker"-Preis zugrunde gelegt und damit die interessierten Verkehrskreise über die tatsächliche Preisgestaltung (hier: der Sanitärinstallateure) in Irrtum geführt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 394/83
  Entscheidungstext OGH 27.11.1984 4 Ob 394/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078692

Dokumentnummer

JJR_19841127_OGH0002_0040OB00394_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at